



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/683/2025/1

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) - Beratung und Beschlussfassung Gemeinderat		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 19.01.2026
Bearbeiter:	Broll	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss		öffentlich
Gemeinderat	27.01.2026	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt: 1. Die Änderung der Abwassersatzung wie vorgeschlagen 2. Die Gebührenkalkulation und die daraus errechneten Gebührensätze
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

X

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Ermöglichung einer zentralisierten Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	XX.XX		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	xxx €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	xxx €		
davon Abschreibungen	xxx		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2025	€	€	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Änderungen und Anpassungen zur Abwassersatzung

Aufgrund der begrenzten personellen Ausstattung der Eigenbetriebe und des hohen Verwaltungsaufwands soll das Vorgehen zur Absetzung von Abwassermengen nach § 41 der Satzung geändert werden.

Die Abwassermenge errechnet sich aus dem Frischwasserbezug. Ein Nachweis von nicht eingeleiteten Frischwassermengen ist durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) zu erbringen.

Künftig müssen solche Zwischenzähler (z.B. Gartenwasserzähler) nicht mehr durch die Gemeinde einbaut, austauscht oder ausbaut werden, sondern durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen. Der Einbau einer geeichten und genormten Messeinrichtung ist der Gemeinde per Beleg nachzuweisen. Eine Plombierung des Zwischenzählers wird von der Gemeinde nicht mehr durchgeführt. Demnach entfällt die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 (Erhebungsgrundsatz) i.V.m. § 42 a (Höhe der Abwassergebühr).

Der ordnungsgemäße Betrieb, die Einhaltung der Eichfristen etc. sind durch den Gebührenschuldner zu gewährleisten. Ebenso sind mit der jährlichen Meldung der Wasserzählerstände auch der Stand des Zwischenzählers mitzuteilen – Schätzungen werden nicht vorgenommen.

Für landwirtschaftliche Betriebe wird als Berechnungsgrundlage für Nutztiere künftig auf § 35 des Landesgrundsteuergesetzes verwiesen.

Kalkulation der Verbrauchsgebühr

Der Gemeinderat übt mit dem Beschluss der Kalkulation sein Ermessen zur Berechnung der Verbrauchsgebühr in diversen Punkten aus:

Die Gebühr wird für ein Jahr (2026) berechnet, für 2027 ist eine erneute Kalkulation vorzulegen.

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende eingeleitete Wassermenge geteilt. Zur Prognose der zu erwartenden Abwassermenge wurde der Durchschnittswert der vorherigen Jahre herangezogen.

Die Abschreibungen erfolgen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse der Vorjahre wird auf einen Gewinn- bzw. Verlustausgleich verzichtet.

Zur Kalkulation wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen herangezogen.

Die gebührenfähigen Kosten belaufen sich auf 2.250.722,44 €

Die Prognose der eingeleiteten Abwassermenge beläuft sich auf 774.000 m³

Die kalkulierte Abwassergebühr beläuft sich auf 2,9079 €/m³

Die gebührenfähigen Kosten für die Niederschlagswassergebühr belaufen sich auf 566.549,15 €

Die Prognose der versiegelten Fläche beläuft sich auf 1.130.928 m²

Die kalkulierte Niederschlagswassergebühr beläuft sich auf 0,5010 €/m²



Umstellung des Veranlagungsverfahrens für Steuern, Gebühren und sonstige Einnahmen

Das derzeitige EDV-Verfahren zur Veranlagung von Steuern, Gebühren und sonstigen wiederkehrenden Einnahmen ist im Hinblick auf rechtliche und technische Anpassungen zum 01.01.2027 umzustellen.

Das umfangreiche Umstellungsprojekt begann im September 2025 mit den Veranlagungsbereichen der Wasser- und Abwassergebühren. Derzeit beginnen die Arbeiten in den Bereichen der Grund- und Gewerbesteuer.

Im Jahresverlauf wird es zu Einschränkungen bei der Bearbeitung der Bescheide kommen, auch wird die Ablesung der Wasserzähler bereits im Herbst erfolgen müssen.

Die Umstellung des Programms mit sämtlichen Veranlagungsverfahren erfolgt zum 31.12.2026.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind Festlegungen für das neue EDV-Verfahren zu treffen.

So werden künftig vier Vorauszahlungen für die Wasser- und Abwassergebühren festgesetzt, die Jahresabrechnung erfolgt separat. Bisher wurden drei Vorauszahlungen erhoben und mit der vierten Rate die Jahresabrechnung durchgeführt.

Die bisherige Regelung wird zum 31.12.2026 in der Wasserversorgungssatzung entfallen. Die Fälligkeit in § 48 Abs. 2 wird in der nächsten Satzungsänderung angepasst, so dass die Vorauszahlungen gemäß § 47 zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zur Zahlung fällig werden.

Anlagen:

- Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung 2026
- Gebührenkalkulation für die dezentrale Abwasserbeseitigung 2026
- Entwurf Änderung der Abwassersatzung